

## **Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom            über das Ausmaß der zu vergebenden Pflanzungsrechte für das Weinwirtschaftsjahr 2012/2013**

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Steiermärkischen Landesweinbaugesetzes 2004, LGBl. Nr. 22/2004, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 5/2010 wird verordnet:

### **§ 1 Ausmaß**

(1) Das Ausmaß der zu vergebenden Pflanzungsrechte aus der Regionalen Reserve wird für das Weinwirtschaftsjahr 2012/2013, das ist gemäß § 3 Abs. 2 Z. 4 Steiermärkisches Landesweinbaugesetz 2004 der Zeitraum vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013, mit einer Fläche von insgesamt einhundert Hektar festgesetzt.

(2) Das Ausmaß der Pflanzungsrechte, die je Betrieb maximal vergeben werden dürfen, wird mit einer Fläche von einem Hektar je Betrieb begrenzt. Verfügt der Betrieb zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung über mehr als vier Hektar Rebfläche, die ihm im Landesweinbaukataster zugeordnet sind, so können Pflanzungsrechte im Ausmaß von maximal 25 % der selbstbewirtschafteten Rebfläche zugeteilt werden.

### **§ 2 Erstniedergelassene männliche und weibliche Betriebsinhaber**

Vom Ausmaß der insgesamt zu vergebenden Pflanzungsrechte für das Weinwirtschaftsjahr 2012/2013 darf an Betriebe gemäß Artikel 85k Abs. 1 lit. a der Verordnung über die einheitliche GMO höchstens eine Fläche von zehn Hektar vergeben werden.

### **§ 3 Entgelt**

Das für ein Pflanzungsrecht gemäß Artikel 85k Abs. 1 lit. b der Verordnung über die einheitliche GMO an die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark als Behörde zu entrichtende Entgelt beträgt Euro 2.000,- pro Hektar.

### **§ 4 EU-Recht**

Mit dieser Verordnung wird Artikel 85k Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 491/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO), ABl. Nr. L 154 vom 17.06.2009, S. 1, durchgeführt.

### **§ 5 Zeitlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der           , in Kraft.

Anträge auf Zuteilung von Pflanzungsrechten können bei der Behörde Wirksam erst am ersten Arbeitstag nach der Kundmachung ab 08:00 Uhr morgens eingebracht werden.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013 außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Landeshauptmann